



Statuten



SVP-Reichenbach

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Name und Zweck	2
2. Mitgliedschaft	3
3. Organe	4
4. Finanzen	7
5. Statutenänderung, Auflösung	7
6. Genehmigung	8

Die männliche Schreibform gilt auch für die Weibliche



1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1/ Name

Unter dem Namen „Schweizerische Volkspartei Sektion Reichenbach (nachstehend SVP Reichenbach genannt) besteht eine selbständige politische Partei in der Rechtsform eines Vereins. Die SVP Reichenbach ist eine Sektion der Schweizerischen Volkspartei Kanton Bern und ist dem Kreisverband Frutigen-Niedersimmental angeschlossen. Der Sitz der Partei ist Reichenbach.

Art. 2 / Zweck

Die SVP Reichenbach vereinigt Frauen und Männer aus allen Bevölkerungskreisen. Sie verfolgt folgende Hauptziele:

1. die Ausrichtung der Politik auf die Bedürfnisse der Menschen
2. die Förderung der Familie
3. den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen
4. den Ausgleich der Interessen und die soziale und wirtschaftliche Förderung aller Volkskreise, insbesondere des Mittelstandes
5. die Erhaltung des Rechtsstaates und den fortschrittlichen Ausbau seiner Einrichtungen nach dem Grundsatz von Freiheit und Demokratie
6. die Erhaltung der Unabhängigkeit von Land und Volk auf der Grundlage der Neutralität und der internationalen Solidarität

Die SVP Reichenbach bekennt sich zum Programm der Schweizerischen Volkspartei Kanton Bern und richtet sich nach deren Statuten sowie den Statuten des Kreisverband Frutigen-Niedersimmental.

Art. 3 / Tätigkeit

Die SVP Reichenbach beteiligt sich an der politischen Willensbildung in der Gemeinde. Sie erfüllt diese Aufgabe insbesondere durch

1. die Beteiligung an Gemeindewahlen
2. die Stellungnahme zu Abstimmungsvorlagen und die Behandlung aller wichtigen Gemeindeangelegenheiten
3. die Durchführung von Vorträgen, Orientierungen und Veranstaltungen zur Information und Weiterbildung der Mitglieder und Interessierten sowie die Pflege der Beziehung zu den Medien
4. die Pflege des Kontaktes unter den Mitgliedern
5. die Werbung neuer Mitglieder und die Verbreitung des Gedankengutes der Partei.

Die SVP Reichenbach arbeitet mit dem Kreisverband Frutigen-Niedersimmental, dem Landesteilverband und der Kantonalpartei zusammen. Es gelten die Richtlinien der Kantonalpartei.



2. Mitgliedschaft

Art. 4 / Voraussetzungen

Der Beitritt zur Partei steht allen Frauen und Männern offen, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben und sich zu den Grundsätzen der Partei bekennen. Es besteht die Möglichkeit der Mitgliedschaft von juristischen Personen.

Art. 5 / Erwerb

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung erworben. Ein abweisender Entscheid kann an die Hauptversammlung weitergezogen werden.

Art. 6 / Erlöschen

Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. Tod
2. schriftliche Austrittserklärung an das Sekretariat der SVP Reichenbach
3. unbegründete Verweigerung des Mitgliederbeitrages
4. Ausschluss

Ausschlussgründe können namentlich die Verletzung der Parteigrundsätze oder der Statuten sein. Die Geschäftsleitung der Kantonalpartei kann nach Anhörung der Beteiligten den Ausschluss einzelner Mitglieder empfehlen.

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung. Er ist gültig, wenn ihm zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen. Der Betroffene hat das Recht von der Versammlung angehört zu werden.

Er kann gegen den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen schriftlich beim Parteivorstand der Kantonalpartei Einsprache erheben. Wird auf eine Einsprache verzichtet, so tritt der Ausschluss nach Ablauf der Einsprachefrist sofort in Kraft.

Art. 7 / Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied hat gleiche Stimm-, Wahl- und Antragsrechte und kann seine Meinung innerhalb der Partei frei äussern und vertreten.

Jedes Mitglied ist den Parteigrundsätzen verpflichtet und hat die Interessen der Partei gegen aussen zu wahren.

Jedes Mitglied ist zur Bezahlung eines Jahresbeitrags verpflichtet und hat die ihm übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen.

Delegierte für den Amtsverband, den Landesteilverband oder die Kantonalpartei haben bei persönlicher Verhinderung einen Stellvertreter an die Versammlungen anzubieten.



3. Organe

Art. 8 / Organe

Die Organe der SVP Reichenbach sind

- A. Parteiversammlung
- B. Parteivorstand
- C. Parteiausschüsse
- D. Revisionsstelle

A. Die Parteiversammlung

Art. 9 / Einberufung

Die Parteimitglieder bilden die Hauptversammlung, das oberste Organ der Partei. Die Hauptversammlung wird jährlich mindestens einmal zur Erledigung der ordentlichen Geschäfte einberufen. Weitere Hauptversammlungen werden nach Bedürfnis vom Parteipräsidenten, durch Vorstandsbeschluss oder auf Vorschlag von einem Zehntel der Parteimitglieder einberufen.

Die Einladung hat, unter Angabe der Traktanden, mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich an alle Mitglieder oder öffentlich zu erfolgen.

Art. 10 / Rechte

Teilnahmeberechtigt an den Parteiversammlungen sind alle Parteimitglieder. Jedes Mitglied besitzt eine Stimme.

Art. 11 / Befugnisse

Die Hauptversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht statutarisch einem anderen Parteiorgan übertragen sind. Es stehen ihr folgende Befugnisse zu:

01. Wahl des Parteipräsidenten
02. Wahl der Mitglieder des Parteivorstandes gemäss Art. 13, soweit nicht von Amtes wegen angehörend
03. Wahl der Revisionsstelle
04. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
05. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
06. Annahme und Abänderung der Statuten
07. Wahlvorschläge für öffentliche Ämter und Beamtungen
08. Beschluss von Anträgen zu Handen des Amtsverbandes, des Landesteilverbands und der Kantonalpartei
09. Behandlung der ihr vom Parteivorstand unterbreiteten Geschäfte
10. Stellungnahme zu öffentlichen Fragen
11. Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 6



Art. 12 / Wahlen und Abstimmungen

Beschlüsse sind gültig bei Stimmenmehrheit. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Parteimitglieder erfolgen die Wahlen und Abstimmungen geheim. Liegen zu einem Geschäft mehrere Anträge vor, so werden zuerst die Anträge der Versammlung einander gegenübergestellt. Der obsiegende Antrag der Versammlung kommt schliesslich mit dem Antrag des Vorstandes in die Schlussabstimmung. Über Ordnungsanträge ist unverzüglich abzustimmen.

B, Der Parteivorstand

Art. 13 / Zusammensetzung

Dem Parteivorstand gehören an:

- Der Parteipräsident
- Der Parteivizepräsident
- Der Sekretär
- Der Kassier
- Ein oder mehrere Beisitzer

Die Gemeinderäte, die Mitglieder des Grossen Rates, des Vorstandes des Amtsverbandes, des Parteivorstandes, der Geschäftsleitung der Kantonalpartei sowie Kreis und Fachrichter sind zusätzlich von Amtes wegen Mitglieder des Parteivorstandes

Art. 14 / Wahl, Amtszeit

Der Parteivorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Art. 15 / Aufgaben

Dem Parteivorstand fallen folgende Aufgaben an:

01. Vorbereitung der Parteiversammlung
02. Ausführung der Versammlungsbeschlüsse
03. Führung der laufenden Geschäfte
04. Wahl der Parteiausschüsse
05. Vertretung der Partei gegen aussen
06. Interessenwahrung bei den Gemeindewahlen
07. Wahlvorschläge für öffentliche Ämter und Beamtenungen
08. Ausarbeitung und Durchführung des Jahresprogramms
09. Mitgliederwerbung
10. Pflege der Beziehung mit dem Kreisverband Frutigen-Niedersimmental, dem Landesteilverband und dem kantonalen Parteisekretariat.

Art. 16 / Einberufung

Der Parteivorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Anordnung des Präsidenten oder auf Begehren von zwei Vorstandsmitgliedern.



Art. 17 / Beschlüsse

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet im Falle der Stimmgleichheit das Los.

Art. 18 / Präsident

Der Parteipräsident leiten die Parteiversammlungen und die Vorstandssitzungen. Er wird ordentlicherweise vertreten durch den Vizepräsidenten. Präsident und Vizepräsident führen mit Sekretär oder Kassier je zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift für die Partei.

Art. 19 / Sekretär

Der Sekretär erledigt den laufenden schriftlichen Verkehr der Partei in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten oder Vizepräsidenten, Er führt in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Parteisekretariat das Mitgliederverzeichnis. Er teilt dem kantonalen Parteisekretariat, den SVP Frauen und dem Kreisverband Frutigen-Niedersimmental die Namen der entsprechend gewählten Delegierten mit. Führt die Protokolle der Verhandlungen an den Vorstandssitzungen und der Hauptversammlung.

Art. 20 / Kassier

Der Kassier führt die Rechnung und erledigt den Geldverkehr der Partei. Er legt — nach Prüfung durch die Revisionsstelle — der Hauptversammlung die Jahresrechnung zur Genehmigung vor.

C. Die Parteiausschüsse

Art. 21 / Parteiausschüsse

Die Parteiausschüsse werden vom Parteivorstand gewählt. Sie befassen sich mit Spezialaufgaben der Partei. Die Parteiausschüsse konstituieren sich selbst.

D. Die Revisionsstelle

Art. 22 / Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus einer oder mehreren Personen, die Mitglieder der SVP Reichenbach sein müssen. Sie werden alle zwei Jahre von der Hauptversammlung gewählt.

Die Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung und stellt der Hauptversammlung schriftlich Bericht und Antrag.



4. Finanzen

Art. 23 / Einnahmen

Die Partei beschafft die erforderlichen Mittel durch:

1. Die jährlichen Mitgliederbeiträge
2. Freiwillige Beiträge
3. Zuwendungen bei Finanzaktionen und Sammlungen

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 24 / Mitgliederbeiträge

Die Hauptversammlung setzt folgende jährliche Beiträge fest:

1. Beitrag für Einzelmitglieder
2. Beitrag für Ehepaare
3. Beitrag der Amtsträger

5. Statutenänderung, Auflösung

Art. 25 / Revision

Diese Statuten können jederzeit durch die Hauptversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Parteimitglieder abgeändert werden.

Sämtliche Revisionen sind nach ihrer Annahme durch die Parteiversammlung der Geschäftsleitung der Kantonalpartei zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 26 / Auflösung

Die Hauptversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Parteimitglieder die Auflösung der SVP Reichenbach beschliessen.

Bei einer Auflösung wird ein allfälliges Vermögen zur Aufbewahrung an die Einwohnergemeinde überwiesen. Wird innerhalb von 10 Jahren nach der Auflösung keine neue SVP Ortspartei gegründet entscheidet der Gemeinderat über die Verwendung des Vermögens.



6. Genehmigung

Art. 27 / Genehmigung

Die vorliegenden Statuten wurden an der Hauptversammlung vom xx.xx.2013 genehmigt. Sie treten mit der Annahme durch die Hauptversammlung und nach der Genehmigung durch die Geschäftsleitung der SVP Kanton Bern in Kraft.

Reichenbach, xx.xx.2013

SVP Reichenbach

Der Präsident

Die Sekretärin

Alfred von Känel

Silvia Scherz

Bern,
SVP Kanton Bern